

Satzung der Turnerschaft Köln-Mauenheim 1921 e.V.

vom 8. Oktober 2020

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Zweck: Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft Köln-Mauenheim 1921 e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Mauenheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln Nr. 5474 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch Kinder- und Jugendarbeit, Breiten- und Leistungs-sport, Gesundheits- und Seniorensport. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthund Köln und den zuständigen Fachverbänden.

2. Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbe- günstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verein oder das Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzu- kommen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) Kinder und Jugendliche
- d) inaktive Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem freiwilligen Austritt (Kündigung)
- mit dem Tode des Mitglieds, • mit dem Ausschluss

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 01. Juni bzw. am 01. Dezember beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, • wenn es trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, • bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen, • bei vereinschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten.

Vor der Entscheidung soll das Mitglied gehört werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

4. Beiträge: Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins können erhoben werden. Eine Umlage ist begrenzt auf das sechsfache des Jahresbeitrages. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich durch Aushang bekannt zu geben. Eventuelle Mahnkosten werden in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mahnkosten wird vom Vorstand festgesetzt.

5. Organe des Vereins:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins
- der geschäftsführende Vorstand
- der gesamte Vereinsvorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass die Vereins- und Organämter^{SEP} entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.^{SEP} Ehrenamtliche Vereins- und Organämter können im Rahmen der gesetzlich zulässige Ehrenamtszuschale, aktuell 60 € mtl., entschädigt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen^{SEP} Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter^{SEP} des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

5.1 Ordentliche Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang und mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Geschäfts-, Turn- und Kassenbericht (Vorstand und Fachwarte)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes (alle zwei Jahre)
5. Haushaltsplan
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt wird.

5.3 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Kassenwart
- Geschäftsführer

5.4 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

6. Sonstige Bestimmungen:

Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsführung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Vereinsordnungen:

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Haftung:

Die Vereinsmitglieder sind über die Sporthilfe versichert.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich zulässige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

7. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Schlussbestimmungen:

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterten Bedingungen ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den SBSV 5 StadtBezirksSportverband 5, Nippes, der es ausschließlich und unmittelbar für die Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.

9. Gültigkeit dieser Satzung:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Köln, 08. Oktober 2020